

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1426/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien 21 und 36 (laufende Nummern 40.0210 und 40.0360) mit Ursprung in Indonesien, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiederinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorien 21 und 36 (laufende Nummern 40.0210 und 40.0360) mit Ursprung in Indonesien ist der Plafond auf 562 000 Stück resp. 58 Tonnen festgesetzt. Am 8. Februar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indonesien, für die Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 14. Juni 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien wiederingeführt:

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als solche der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		ex 6201 12 90	
		ex 6201 13 10	
		ex 6201 13 90	
		6201 91 00	
		6201 92 00	
		6201 93 00	
		ex 6202 12 10	
		ex 6202 12 90	
		ex 6202 13 10	
		ex 6202 13 90	
		6202 91 00	
		6202 92 00	
		6202 93 00	
		6211 32 41	
6211 33 41			
6211 42 41			
6211 43 41			

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Laufende Nummer	Kategorie (Einheit)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0360	36 (Tonnen)	5408 10 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114
		5408 21 00	
		5408 22 10	
		5408 22 90	
		5408 23 10	
		5408 23 90	
		5408 24 00	
		5408 31 00	
		5408 32 00	
		5408 33 00	
		5408 34 00	
		ex 5811 00 00	
		ex 5905 00 70	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission